

# Muster einer Betriebsvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Systems Microsoft 365 gemäß § 96, 96a und 97 ArbVG

(FORBA, Stand April 2020)

## Präambel

Microsoft 365 ist die Produktfamilie für Cloud- und on-premises Anwendungen von Microsoft und beinhaltet folgenden Anwendungsbereiche:

- Office 365
- Enterprise Mobility + Security (EMS)
- Windows 10
- (Dynamics 365)

[Die Produktlinie Dynamics 365 ist zwar kein unmittelbarer Teil von Microsoft 365, werden jedoch einzelne Komponenten daraus eingesetzt, können diese ebenfalls im Rahmen dieser Vereinbarung (oder aber gesondert) geregelt werden.]

Dieses Produkt wird laufend weiterentwickelt<sup>1</sup>, daher kann nur der betrieblich anhand der Checkliste (siehe **Beilage 0**) dokumentierte Ist-Stand die Grundlage für diese Betriebsvereinbarung sein, wobei parallel die Einbeziehung des Betriebsrates bei der betrieblichen Erweiterung festzuschreiben ist. Aus diesem Grund wird diese Betriebsvereinbarung befristet abgeschlossen, wobei die Möglichkeit besteht, diese jeweils an aktuelle Veränderungen anzupassen bzw. sofern keine Veränderungen im Beobachtungszeitraum stattfinden, eine auslaufende Befristung zu verlängern.

Bezüglich des datenschutzrechtlichen Einsatzes von Microsoft 365 verpflichtet sich das Unternehmen (Arbeitgeber) als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, die Aktivitäten des Europäischen Datenschutzbeauftragten bzw. der nationalen Datenschutzbehörde(n) - im Hinblick auf Prüfungen der bezugnehmenden Microsoft Services und Produkte - zu verfolgen und auf Grundlage deren Empfehlung bzw. Entscheidungen daraus resultierende notwendige vertragliche oder datenschutzrechtliche Schritte mit dem Betriebsrates zu vereinbaren.

Darüber hinaus ist seitens des Unternehmens (Arbeitgeber) als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher folgende Dokumentation aktuell zu halten:

- a) Einhaltung der Grundsätze zur Datenverarbeitung nach Art 5 DSGVO bei Start und Veränderung von Microsoft 365
- b) Abschätzung des Risikos bei Erweiterungen von Microsoft 365
- c) Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeit nach Art 30 DSGVO
- d) Information an MitarbeiterInnen (Transparenzgebot)

---

1 Siehe z.B. <https://github.com/AaronDinnage/Licensing>

## 1. Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigte der **[Unternehmen einfügen]**.

Alle in dieser Betriebsvereinbarung beigefügten Anlagen bilden, sofern sie nicht ausschließlich informativen Charakter besitzen **[dies wäre gesondert zu kennzeichnen]**, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und können nur im beiderseitigen Einverständnis geändert werden.

Bestehende Betriebsvereinbarungen zu verschiedenen bereits im Einsatz befindlichen Microsoft 365 Modulen bzw. Services, werden nach beiderseitiger Prüfung der Aktualität durch die Vertragsparteien in die Anlage aufgenommen bzw. überarbeitet.

[sofern zutreffend: Die Regelungen der Rahmen-Betriebsvereinbarung zur personenbezogenen Datenverarbeitung gelten sinngemäß, sofern in dieser Vereinbarung nicht Abweichendes vereinbart wurde]

## 2. Ziel

Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist insbesondere

- einen Überblick der eingesetzten betriebsvereinbarungsrelevanten Komponenten von Microsoft 365 (Office 365, EMS, Windows 10) zu erhalten
- über Anhänge die zweckgebundene Verarbeitung personenbezogener Daten der MitarbeiterInnen in den zum Einsatz gelangenden Komponenten festzuhalten
- eine Darstellung der Erfüllung der datenschutzrechtlichen (DSGVO/GDPR, DSG) und arbeitsrechtlichen (ArbVG) Anforderungen
- der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten (Betroffene nach DSGVO/GDPR) im Zusammenhang mit der elektronischen Personaldatenverarbeitung sowie Transparenz über die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten (nach Art 4 Z 1 DSGVO/GDPR),
- der Schutz vor den Gefahren einer technischen Überwachung der Leistung oder des Verhaltens der Beschäftigten sowie
- keine Weitergabe von personenbezogenen Daten sofern dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

## 3. Kurzbeschreibung des Systems

Von Microsoft 365 werden die in **Beilage 0** angeführten Komponenten genutzt, somit bildet diese Beilage einen informativen Überblick zum technischen, datenschutzrechtlichen und organisatorischen Iststand **[-> siehe Checkliste!]**.

Das Unternehmen (Arbeitgeber) als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher sichert zu, die Anforderungen der DSGVO/GDPR im Hinblick auf die Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Beschäftigten (insb. Rechenschaftspflicht) nach Art 5 DSGVO/GDPR geprüft und die daraus resultierenden Dokumentationspflichten umgesetzt zu haben. Diese Informationen sind dem Betriebsrat aufgrund und unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ 89, 91, 96, 96a und 97 ArbVG zur Verfügung gestellt worden.

Diese Informationspflicht umfasst auch eine aktuelle Darstellung über die zum Einsatz gelangende Infrastruktur (Verarbeitung in der cloud, hybride Umsetzung oder on-premises) und die daraus resultierenden Auftragsverarbeitungsverträge (zumindest die datenschutzrechtlich relevanten Abschnitte).

Ein Zugriff auf die Microsoft 365 Umgebung ist sowohl mit dienstlichen als auch privaten [zu prüfen] Geräten (PC, Laptop, Tablet Smartphone) möglich, wobei die im Unternehmen dazu vereinbarten, geschulten und in der Anlage angeführten Sicherheitsmaßnahmen [Verweis auf betriebsinternes Dokument, z.B. IT-Policy, ...] einzuhalten sind.

Eine betriebliche Erweiterung der Microsoft 365 Komponenten (Apps, Services), wie in Beilage 0 dargestellt, bedarf jedenfalls der vorherigen Information des Betriebsrates und nach Prüfung der datenschutz- und arbeitsrechtlichen Anforderungen gegebenenfalls der Erweiterung dieser Betriebsvereinbarung bzw. deren Anlagen.

#### 4. Datenverarbeitung

In **Anlage 1** sind die personenbezogenen Daten angeführt, die von Beschäftigten grundsätzlich bei der Nutzung von Microsoft 365 verarbeitet werden.

Dabei wird unterschieden in

- **Stammdaten** zu den Beschäftigten
- **Funktionsdaten**, die zur Einrichtung der Services/Komponenten notwendig sind
- **(Inhalts)Daten**, die durch das individuelle Arbeiten der Beschäftigten in den unterschiedlichen Services/Komponenten entstehen
- **Verhaltensdaten**, diagnostische Daten, Protokoll-, Verkehrs- und Telemetriedaten, die im Hintergrund der Services/Komponenten anfallen

Eine personenbezogene Datenverarbeitung ist zur Nutzung der Komponenten von Microsoft 365 notwendig.

Personenbezogene Auswertungen und Analysen finden jedoch ausschließlich in folgenden Fällen statt:

- Die personenbezogenen Einzeldaten werden in aggregierter Form dargestellt,
- der Betriebsrat hat für einen konkreten Einzelfall seine Zustimmung gegeben,
- die personenbezogene Auswertung ist in dieser Vereinbarung oder einer Anlage zu dieser Vereinbarung angeführt.

Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist jedenfalls jegliche Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, unter Bewertung der persönlichen Aspekte eines/r ArbeitnehmerIn, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel ausgeschlossen (Profilingverbot).

Unternehmen und Betriebsrat definieren unter Beachtung der Bestimmungen der Arbeitsverfassung diejenigen Services/Komponenten (siehe dazu Überblick in Beilage 0), deren Einsatz in einer

gesonderten Anlage zu dieser Betriebsvereinbarung zu dokumentieren ist, wobei zumindest folgende Inhalte zu vereinbaren sind:

- Zweck der Datenverarbeitung
- Auflistung der dabei verarbeiteten personenbezogene Daten, sofern diese nicht bereits Teil von Anlage 1 sind (zB da diese ausschließlich für den dokumentierten Service von Bedeutung sind)
- vereinbarte personenbezogene Auswertungen und Analysen
- Schnittstellen zu anderen (Nicht-Microsoft-)Systemen
- Rollen- und Berechtigungskonzept

## 5. Systemadministration

Über die Nutzung der Microsoft 365 Applikationen finden ausschließlich aggregierte Auswertungen statt, d.h. es dürfen keine Daten von Personengruppen mit weniger als 6<sup>2</sup> [bzw. betrieblich vereinbarte Mindestgröße einfügen] Personen dargestellt werden. Der Rückschluss auf das Nutzungsverhalten einzelner Beschäftigte sowie deren Identität ist somit anhand dieser Daten nicht gestattet, außer es wird in dieser Vereinbarung bzw. einer Anlage zu dieser Vereinbarung Abweichendes vereinbart.

Der Umgang mit Telemetrie-Daten in Office 365 oder Windows 10 ist betrieblich festzuhalten bzw. sind diese deaktiviert.

Ausgenommen davon ist einzig die Prüfung der Berechtigung zur Nutzung der einzelnen Applikationen (z.B. Lizenz).

Eine Auswertung von personenbezogenen Aktivitäten (Logs, Verhaltensdaten oder dgl.) der Benutzer in den anderen Microsoft 365 Komponenten ist in der in der Anlage definierten Form gestattet.

Alle möglichen Analysen des Verhaltens sind gegenüber den betroffenen Beschäftigten in transparenter Form darzustellen.

Mit allen zugriffsberechtigten Administratoren wurden Vereinbarungen zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß DSGVO/GDPR bzw. § 6 DSG abgeschlossen und diese Personen werden nachweislich von den Regelungen dieser Vereinbarung informiert.

## 6. Dienstleister/Auftragsverarbeiter

Alle Auftragsverarbeiter sind über diese Betriebsvereinbarung nachweislich informiert worden und zur Einhaltung dieser Betriebsvereinbarung sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Sofern Auftragsverarbeiter auf personenbezogene Beschäftigendaten zugreifen können, sind auch diese Rollen zu beschreiben.

---

2 Diese Gruppengröße wird von der österreichischen Datenschutzbehörde (damals Datenschutzkommission) empfohlen, siehe: <http://tinyurl.com/K213-180> und <http://tinyurl.com/DSB-D215-611>

Dies betrifft auch die Vereinbarung mit Microsoft bzw. deren autorisierten Partnern (insbesondere die Online Service Terms OST).

Der Betriebsrat erhält auf Anforderung Einsicht in die dazu relevanten Passagen der Verträge.

Darüber hinaus erhält der Betriebsrat eine Übersicht der an Auftragsverarbeiter oder sonstige betriebsfremde Dritte (dazu können auch andere Konzerntöchter bzw. die Konzernmutter fallen) vergebenen Berechtigungsrollen und die damit verbundenen Möglichkeiten personenbezogene Beschäftigtendaten zu verarbeiten.

## 7. Verstöße gegen diese Betriebsvereinbarung

Werden Verstöße gegen diese Betriebsvereinbarung bekannt (z.B. nicht vereinbarte Auswertungen, Weitergabe von Informationen), kann dies (dienst)rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Daten, die die Leistung und/oder das Verhalten von Beschäftigten beschreiben und unter Umgehung der in dieser Vereinbarung bzw. Anlagen beschriebenen Abläufe erhoben oder verarbeitet werden, dürfen – sofern sie nicht strafrechtliche Bedeutung besitzen - nicht als Beweismittel für personeller Maßnahmen verwendet werden, es gilt somit ein Beweisverwertungsverbot.

## 8. Kontrollrechte des Betriebsrates

Das Unternehmen verpflichtet sich, dem Betriebsrat im Sinne der §§ 89 und 91 ArbVG unaufgefordert über wesentliche Veränderungen bei Microsoft 365, die eine Anpassung dieser Vereinbarung zur Folge haben könnten, zu informieren.

Der Betriebsrat hat das Recht in sämtliche Protokolle, Ausdrücke und Auswertungen – unter Zugrundelegung der rechtlichen Anforderungen aus dem ArbVG – Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zwecke hat das Unternehmen dem Betriebsrat einen Systemadministrator zur Verfügung zu stellen und den Betriebsrat mit den notwendigen Berechtigungen<sup>3</sup> auszustatten

Zugang zu Hardware und Software ist ihm dabei zu gewähren.

Es ist dem Betriebsrat gestattet, externe Experten hinzuzuziehen, die vom Unternehmen bzw. den Fachabteilungen zu unterstützen sind. Diese Experten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Es ist dem Betriebsrat gestattet, an internen Schulungsmaßnahmen zu Microsoft 365 teilzunehmen.

---

3 Microsoft empfiehlt (<https://aka.ms/gutgemacht>, <https://tinyurl.com/BV-MS365-Rollen>) für diese Zwecke die Berechtigung Global Reader

## 9. Rechte der Beschäftigten

Alle Beschäftigten haben das Recht, eine allgemein verständliche Auflistung ihrer Daten einzufordern, Daten richtig zu stellen bzw. löschen zu lassen, wenn sie nicht berechtigt ermittelt wurden oder nicht richtig bzw. für den entsprechenden Zweck nicht mehr erforderlich sind.

## 10. Arbeitsgruppe Microsoft 365

Zur Evaluierung der Bestimmungen dieser Vereinbarung, zur Analyse der organisatorischen und technischen Veränderungen sowie als Anlaufstelle für betriebliche Erfahrungen im Umgang mit Microsoft 365 bilden Arbeitgeber und Betriebsrat eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe Microsoft 365. Treffen finden zumindest zwei Mal pro Jahr statt.

Diese Arbeitsgruppe unterstützt den Arbeitgeber in seiner Rolle als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher in der Ausarbeitung von transparenten Informationen an die von der Datenverarbeitung betroffenen Beschäftigten und berät diesen bei der Gestaltung von Schulungskonzepten.

Die Entscheidungskompetenzen der Unternehmensleitung als Organ des Unternehmens und die des Betriebsrates als Körperschaft gemäß ArbVG bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anzahl der Teilnehmer wird zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart, wobei bei Bedarf auch externe Fachpersonen beigezogen werden können.

## 11. Inkrafttreten

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit xx.xx.20xx in Kraft und ist befristet bis zum xx.xx.20xx [jeweils 12 Monate]. Sollten in dieser Zeit keine Veränderungen im Umfang von Microsoft 365 eingetreten sein, die eine erweiterte Verarbeitung personenbezogener Daten möglich macht, verlängert sich diese Vereinbarung um weitere 12 Monate.

## BEILAGE 0: CHECKLISTE zum Einsatz von Microsoft 365

(vgl. <https://docs.microsoft.com/de-de/>)

- 1) **Wer ist betriebsintern die Ansprechperson für Microsoft 365 und steht für technische, organisatorische und rechtliche Fragen zur Verfügung?**
  
- 2) **In welche Umgebung wird Microsoft 365 betrieben?**
  - on-premises
  - hybrid
  - Cloud
  
- 3) **Welche Anforderungen der DSGVO/GDPR und des DSG wurden bisher erfüllt?**
  - Rechenschaftspflicht nach Art 5 DSGVO/GDPR
  - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art 30 DSGVO/GDPR
  - Datensicherheitsmaßnahmen
  - Transparenz gegenüber Betroffenen
  - Datenschutz-Folgenabschätzung
  
- 4) **Welche Verträge mit Auftragsverarbeitern wurden geschlossen und wo liegen diese auf?**
  
- 5) **Welches Microsoft 365 Lizenzmodell Plan ist in Verwendung?**
  
- 6) **Welche der folgenden Komponenten/Services zu Office 365 sind im Einsatz?**

Komponente/n (Stand Feb2020)	j/n/Plan	Anmerkungen
Office 365 ProPlus (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, Microsoft Teams)		
Exchange Online		
SharePoint Online		
OneDrive for Business		
Skype for Business		
Microsoft Teams		
Office Online & Mobile		
Exchange Online Protection		
Yammer Enterprise		
Insights by MyAnalytics		
Meeting Broadcast		
Planner		

Azure Information Protection – Office 365		
Data Loss Prevention		
Power Apps for Office 365		
Power Automate for Office 365		
Microsoft Forms		
Delve		
Sway		
eDiscovery		
Retention Policy		
Stream for Office 365		
Audit Logging & Alerting		
Kaizala Pro		
Office 365 ATP Plan 2		
Office 365 Advanced Compliance		
Phone System		
MyAnalytics (full)		
Audio Conferencing		
Office 365 Cloud App Security		
Power BI PRO		
Workplace Analytics		
Project Online		

7) **Sind Komponenten/Services des EMS (Enterprise Mobility + Security) im Einsatz, und wenn ja welche der folgenden?**

- Azure Active Directory Premium Plan 1
- Intune MDM & MAM
- Azure Information Protection Plan 1
- System Center Endpoint Protection
- Advanced Threat Analytics
- Azure RMS
- Azure ATP
- Microsoft Cloud App Security
- Azure AD Premium Plan 2
- Azure Information Protection Plan 2

8) **Welche der folgenden speziellen Features von Windows 10 werden verwendet?**

- Cortana
- Windows Analytics



- Windows Hello Management
- Windows Information Protection
- Microsoft Defender ATP

9) **Welche Connected Experiences werden verwendet?**

10) **Mit welchen Geräten (Devices) kann Microsoft 365 verwendet werden?**

- nur betrieblich ausgegebene und geprüfte Geräte (Devices)
- private Geräte, die geprüft wurden (BYOD)
- Geräte werden zusätzlich über Intune MDM verwaltet
- Zugang in gesicherte Umgebung ist über betriebsfremde Geräte möglich

11) **Wird das SIEM System Azure Sentinel verwendet?**

<b>ANLAGEN</b>
----------------

Die folgenden Anlagen konkretisieren Bestimmungen der „Betriebsvereinbarung über die Einführung und Anwendung des Systems Microsoft 365“ im Hinblick auf

- technische
- organisatorische und
- rechtliche

Aspekte.

### Übersicht

Nr.	Bezeichnung	Version (Stand)
1	Datenkategorien	
2	[Beispiel: Detailregelung zur Komponente A]	
3	[Beispiel: Detailregelung zur Komponente B]	